

**Geschäftsbericht**  
**für den Zeitraum vom 12.09.2008 bis zum**  
**27.11.2009**

*Presseexemplar*

(Sperrfrist: 27.11.2009, 11.00 Uhr)

**zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages**  
**Saarland am 27.11.2009 in Saarbrücken**

## **1. Konstituierende Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes des Landkreistages für die Wahlperiode 2009 – 2014**

Der Landkreistag Saarland besteht seit Juni 1957 und geht damit in das 53. Jahr seines Bestehens. Mit dem heutigen Tag beginnt die neue Amtsperiode der Hauptversammlung und des Vorstandes des Landkreistages. Diese ist nach der Satzung identisch mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Mitglieder des Landkreistages, mithin der Kreistage der saarländischen Landkreise und der Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken, und endet somit Mitte des Jahres 2014 nach der nächsten Kommunalwahl im Saarland.

Die Mitglieder der diesjährigen Hauptversammlung und ihre Stellvertreter/innen wurden entsprechend der Satzung in § 9 Abs. 1 durch Wahl in den Vertretungskörperschaften bestimmt. Daneben gehören der Hauptversammlung des Landkreistages die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder an oder anders ausgedrückt die Landräte/innen der fünf saarländischen Landkreise und der Regionalverbandspräsident des Regionalverbandes Saarbrücken. Insgesamt konstituieren mit dem Zusammentreten am heutigen 27.11.2009 die 36 Mitglieder der Hauptversammlung deren Amtsperiode von 2009 bis 2014.

Das Ergebnis der Kommunalwahlen vom 07. Juni 2009 schlägt sich naturgegebenmaßen auch in der Zusammensetzung der Hauptversammlung und des zu wählenden Vorstandes des Landkreistages Saarland nieder. Der Hauptversammlung gehören erstmals Vertreter/innen der Partei Die Linke an, dem Vorstand des Landkreistages erstmals Vertreter/innen von fünf verschiedenen politischen Gruppierungen.

Der Veränderungsprozess ist auch begründet in der Tatsache, dass der saarländische Landtag mit Gesetz vom 20.08.2008 die 5%-Sperrklausel im

saarländischen Kommunalwahlgesetz aufgehoben hat. In der Folge ist die Zusammensetzung der Kreistage und der Regionalversammlung aufgrund der letzten Kommunalwahl auch aus diesem Grund vielfältiger und ebenso ‚vielfarbiger‘ geworden, was sich entsprechend auch bei Zusammensetzung der Hauptversammlung und des Vorstandes des Landkreistages Saarland in Ausführung der Satzungsbestimmungen auswirkt.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landkreistages Saarland und findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören neben der Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Vorstandes die Entgegennahme der Jahresrechnung nebst Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Jahresbeitrages.

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung des Landkreistages zählt auch die Beschlussfassung über die Satzung. Die letzte Hauptversammlung am 11.09.2008 hat die Satzung des Landkreistages vom 03.12.1984 in folgenden Punkten mit einstimmigem Beschluss geändert:

- Aufnahme sonstiger Mitglieder mit kommunalem Bezug;
- Rechtsnachfolgeregelung für Mitglieder des Landkreistages;
- Bestimmungen für das Personal der Geschäftsstelle;
- Anzeigebestimmungen bei der Haushaltsführung.

## **2. Aufgabenstellung des Landkreistages Saarland**

Der Landkreistag Saarland ist ein kommunaler Spitzenverband, in dem sich alle saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken zusammengeschlossen haben. Der Landkreistag Saarland hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- Der Landkreistag tritt für die Wahrung des verfassungsmäßigen Rechts der kommunalen Selbstverwaltung ein;

- Er fördert die gemeinsamen Rechte und Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken und ihrer Einrichtungen;
- Der Landkreistag berät den Landtag des Saarlandes und die saarländische Landesregierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken betreffen;
- Er pflegt den Erfahrungsaustausch unter den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken;
- Der Landkreistag berät und informiert die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken zu allen kommunalbedeutsamen Vorgängen und Entwicklungen;
- Schließlich stellt der Landkreistag die Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in der Öffentlichkeit dar und vertritt diese in verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen, darunter auch im deutschen Landkreistag, dem Zusammenschluss aller Landkreistage auf Bundesebene zur Wahrung der Interessen aller deutschen Landkreise gegenüber Bundestag und Bundesregierung.

### **3. Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle des Landkreistages im Berichtszeitraum**

Der Vorstand des Landkreistages hat sich im Zeitraum vom 12.09.2008 bis zum 27.11.2009, also im Zeitraum, über den im Rahmen dieses Geschäftsberichtes an die Hauptversammlung berichtet wird, insgesamt zu 7 Sitzungen zusammengefunden.

Hierbei handelte es sich bei den Sitzungen am 24.09.2009 und am 15.10.2009 um Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nach § 8 Abs. 3 der Satzung, wonach nach Ablauf der Wahlperiode der ehrenamtlichen

Mitglieder bis zur Neuwahl die Geschäfte des Vorstandes von den gesetzlichen Vertretern, mithin den Landräten/innen und dem Regionalverbandsdirektor weitergeführt werden.

In den aufgeführten 7 Sitzungen des Vorstandes im Berichtszeitraum wurde zu insgesamt 75 Tagesordnungspunkten beraten und ggfls. beschlossen. Im Ablauf wurde dabei zunächst der Sachstand zu den die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken berührenden Angelegenheiten erörtert und schließlich die Haltung des Landkreistages mit Beschluss festgelegt. In der weit übergroßen Zahl erfolgte dabei die Beschlussfassung zu den diskutierten Themen einvernehmlich und einstimmig. Betrachtet man die Aufgabenstellung des Landkreistages, so liegt dieses weitgehend konsensorientierte Vorgehen der Mitglieder des Vorstandes in der Natur der Sache. Zielrichtung ist und bleibt die gemeinsam formulierte und getragene Vertretung der Interessen und Vorstellungen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegenüber Bund und Land.

Die im weiteren Verlauf dieses Geschäftsberichtes ausführlicher dargestellten Themen sollen beispielhaft die intensive Befassung verdeutlichen, die der Vorstand und die Geschäftsstelle wichtigen kreisrelevanten Angelegenheiten zukommen ließ. Nicht ausführlich dargestellt – und dies primär aus Gründen der ökonomischen Darstellung der Aktivitäten des Landkreistages im Berichtszeitraum – sind folgende, nicht weniger wichtige Themen, mit denen sich Vorstand und Geschäftsstelle ebenfalls intensiv beschäftigt haben:

- die Einführung einer entgeltlichen Schulbuchausleihe im Saarland zum Schuljahr 2009 / 2010,
- die landesweite Einführung der integrierten Berichterstattung in der Jugendhilfe sowie
- die Errichtung eines einheitlichen Ansprechpartners nach der europäischen Dienstleistungsrichtlinie.

Der Landkreistag Saarland unterhält, wie bereits erwähnt, an seinem Sitz in Saarbrücken satzungsgemäß eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Dieser wiederum nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes teil. Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte und die ihr vom / von der Vorsitzenden übertragenen Aufgaben.

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum war die Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle hoch. Dies spiegelt sich neben der Betreuung der Sitzungen des Vorstandes und der Unterstützung der Vorsitzenden auch in 386 Rundschreiben wider, die von der Geschäftsstelle zur Information der Mitglieder und zur verbandsinternen Abstimmung außerhalb der Sitzungen des Vorstandes erstellt wurden. Die Themen der Rundschreiben beziehen sich wie die Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzungen auf die gesamte Bandbreite kommunaler Berührungspunkte im Saarland, sie sind ebenso vielfältig wie teilweise kompliziert.

Gemeinsam wird vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag und vom Landkreistag Saarland mittlerweile im 59. Jahrgang die Saarländische Kommunalzeitschrift (SKZ) herausgegeben. Die Zeitschrift erscheint monatlich, die Schriftleitung liegt traditionell beim kommunalen Schwesterverband. Jeweils im Herbst eines Jahres erscheint jedoch eine Monatsausgabe unter alleiniger Federführung des Landkreistages, zuletzt im Dezember 2008. Die redaktionelle Betreuung übernimmt dabei der Geschäftsführer. Neben dem abgedruckten Geschäftsbericht aus der letzten Hauptversammlung des Landkreistages vom 11.09.2008 befassten sich die Beiträge mit dem Thema Heimat, der Errichtung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der europäischen Dienstleistungsrichtlinie und der Stellungnahme des Landkreistages zum Landeshaushalt 2009.

Übereinstimmungen mit der Position des Saarländischen Städte- und Gemeindetages als Verband der saarländischen Städte und Gemeinden in der Vertretung kommunaler Interessen wurden vom Vorstand und von der

Geschäftsstelle des Landkreistages angestrebt und – wo möglich – auch nach außen vertreten. Im Berichtszeitraum war die Zusammenarbeit mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag bei einer erkennbaren Anzahl von inhaltlichen Fragen gut, etwa bei der Einführung eines Systems der Schulbuchausleihe, der Umsetzung des Konjunkturprogrammes im Saarland, der Einrichtung eines einheitlichen Ansprechpartners nach EU-Recht im Saarland. Auch bei der Zusammenarbeit im gemeinsamen Zweckverband ego-Saar zur Modernisierung der IT-Struktur im Saarland ist die Zusammenarbeit zwischen Städten, Gemeinden, Landkreisen und Regionalverband sachorientiert und kongenial.

#### **4. Weiterentwicklung des SGB II**

Nach wie vor unterschiedliche Auffassungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene gibt es bei der Frage der Weiterentwicklung des SGB II. Hier sind die deutschen Landkreise unverändert der Auffassung, dass die kommunale Trägerschaft die zielführende Lösung ist, weil die Leistungsgewährung aus einer Hand sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltungen Vorteile bringt. Zu den Vorteilen für die Kreisebene zählt insbesondere, dass die Reibungsverluste der Mischverwaltung zwischen Arbeitsagenturen und Kreisverwaltungen ausgeschlossen werden können und dass über die Leistungsgewährung aus einer Hand im SGB II kein präjudizierender Zugriff einer Bundesbehörde auf kommunale Finanzressourcen mehr möglich ist.

Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht Kommunalverfassungsbeschwerden gegen organisatorische Regelungen des SGB II stattgegeben. Danach ist § 44b SGB II mit Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes unvereinbar. Die in § 44 b des SGB II vorgesehene Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und Landkreisen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung verletzt nach diesem Urteil das Recht der Kreise auf

kommunale Selbstverwaltung. Mehrere deutsche Landkreise hatten gegen die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung unter dem Dach der ARGEN Verfassungsbeschwerden eingelegt und im Verfahren obsiegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit dem aufgeführten Urteil vom 20.12.2007 den Bestand der ARGEN bis zu einer gesetzlichen Neuregelung zugelassen. Dem Bundesgesetzgeber hat das Verfassungsgericht hierzu eine Frist bis zum 31.12.2010 vorgegeben, bis zu der der Bundesgesetzgeber eine verfassungskonforme Organisationsform für die Betreuung von Langzeitarbeitslosen schaffen muss.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte sich bereits am 22.02.2008 mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes befasst und sah sich in seiner langjähriger Auffassung bestätigt, wonach im Saarland sinnvollerweise die Hilfen für Langzeitarbeitslose flächendeckend und dezentral bei den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken angesiedelt sein sollten. Im Zuge der erforderlichen Neuregelung sollten damit Chancen für die Region und die Betroffenen durch Leistungen aus einer Hand genutzt werden können. Bei der erforderlichen Neuregelung sind nach Auffassung des Vorstandes des Landkreistages Saarland insbesondere solide finanzielle Ausgleichsregelungen unabdingbar.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland verwies im gleichen Zusammenhang zum wiederholten Mal auf die Kompetenz der Landkreise bei der Integration von Sozialhilfeempfängern in den Arbeitsmarkt vor 2005 und auf die guten Erfahrungen im Landkreis St. Wendel, wo die Betreuung von Langzeitarbeitslosen bereits jetzt erfolgreich unter dem Dach des Landkreises erfolgt.

Der Vorstand trat in der Folgezeit wiederholt an die saarländische Landesregierung heran mit der Bitte, die Position der kommunalen Trägerschaft bei der Ausführung des SGB II im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Dies hat der zuständige Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales in engagierter Weise auch getan. Letztlich sind



jedoch alle Bemühungen, im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Dezember 2007 auf Bundesebene eine Lösung für die Neuregelung der Organisation bei der Aufgabenausführung des SGB II gesetzlich zu verankern, bis zur Bundestagswahl am 27. September 2009 gescheitert

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP vom 26.10.2009 für die 17. Legislaturperiode trifft zur Neuorganisation des SGB II folgende Aussagen:

*„Die Koalition will die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung für Langzeitarbeitslose im Sinne der Menschen neu ordnen. Wir streben eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen an, die dazu beiträgt, dass Langzeitarbeitslosigkeit vermieden bzw. so schnell wie möglich überwunden werden kann.*

*Dabei gilt es, die Kompetenz und Erfahrung der Länder und Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen. Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können. Dabei muss kommunalen Neugliederungen Rechnung getragen werden können.*

*Die Bundesagentur für Arbeit erhält die Aufgabe, den Kommunen attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit zu unterbreiten. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen ‚Mustervertrag‘ ausarbeiten, der die Zusammenarbeit regelt und die kommunale Selbstverwaltung achtet. Unser Ziel ist eine bürgerfreundliche Verwaltung, die unnötige Doppelarbeit vermeidet.“*

Somit ist hinsichtlich des ARGE-Nachfolgemodells die für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erforderliche Verfassungsänderung nicht beabsichtigt. In Bezug auf die Option bleibt zu konstatieren, dass eine mögliche Erweiterung der Option bislang keinen Eingang in die

Vereinbarungen gefunden hat. Insgesamt ist dem Koalitionsvertrag als grundlegende Richtung die getrennte Aufgabenwahrnehmung mit der Möglichkeit einer freiwilligen Zusammenarbeit der zuständigen Träger auf vertraglicher Basis zu entnehmen – daneben sollen die bestehenden Optionskommunen verstetigt werden. Eine Änderung der Finanzbeziehungen wird nicht angestrebt.

Die bestehenden Optionskommunen sollen ihre Aufgabe unbefristet wahrnehmen können. Überraschend ist, dass die Erweiterung der Option, die von beiden Koalitionspartnern überwiegend unterstützt wird, in die Vereinbarung nicht Eingang gefunden hat. Dies muss nach Auffassung des Deutschen Landkreistages im anstehenden Gesetzgebungsverfahren nachgeholt werden.

Der Koalitionsvertrag von CDU, FDP und Bündnis 90 / Die Grünen im Saarland vom Oktober 2009 führt als Ziele für die Neuorganisation des SGB II aus:

*Bei der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II muss die Leistungsgewährung für langzeitarbeitslose Hilfeempfänger aus einer Hand gewahrt werden.*

*Wir setzen uns für eine Absicherung der ARGEn im Grundgesetz ein, damit deren Arbeit auf gesicherter rechtlicher Grundlage fortgesetzt werden kann.*

*Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die bestehenden Optionskommunen ohne zeitliche Befristung arbeiten können.*

*Wir prüfen, inwieweit das Wahlrecht zwischen Optionsmodell und ARGE eingeräumt werden kann. (S.33f.)*

Eine Ausweitung des Optionsmodells über den Landkreis St. Wendel hinaus ist auf der Grundlage der angestrebten Wahlmöglichkeit nach dem Modell der neuen saarländischen Regierungskoalition möglich, während die neue Bundesregierung eine solche Öffnung in ihrer Koalitionsvereinbarung nicht vorsieht, eben sowenig die verfassungsrechtliche Absicherung der ARGEn. Hier sieht die Bundesregierung – wie bereits erwähnt - nach dem 01.01.2011 die getrennte Aufgabenwahrnehmung vor. Lediglich die zeitliche Entfristung

des Optionsmodelles ist derzeit nach den Koalitionsvereinbarungen im Bund und im Saarland deckungsgleich.

Die Haltung des Deutschen Landkreistages, wie sie bereits mit Beschluss des Präsidiums vom Juni 2008 formuliert wurde, als auch die bekannte Haltung des Landkreistages Saarland zur kommunalen Trägerschaft laufen in der gegenwärtigen Diskussion auf folgende Eckpunkte bei der Neuregelung des SGB II hinaus:

- Zunächst wird die zeitliche Entfristung und Ausweitung der Option angestrebt
- bei verfassungskonformer Regelung für die Leistungserbringung aus einer Hand unter Sicherung der kommunalen Gestaltungsspielräume für die Nachfolgeregelung bei den ARGEn.

Den oben aufgeführten Zielen der neuen Bundesregierung entspricht - zumindest vom Grundsatz her - ein mit Datum vom 17.11.2009 vorgelegtes Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II, welches im Kern eine getrennte Aufgabenwahrnehmung und eine Verstetigung der bestehenden kommunalen Option vorsieht. Damit seien aus Sicht des BMAS die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung ohne eine Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen möglich. Das Eckpunktepapier ist als Anlage beigefügt.

Allerdings sind in dem Eckpunktepapier insbesondere zwei Punkte enthalten, die in dieser Form nicht im Koalitionsvertrag enthalten waren und die zu Lasten der kommunalen Aufgabenwahrnehmung gehen:

Zu den gesetzlichen Vorgaben bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung soll u.a. gehören, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht nur die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit mit Tatbestandswirkung für den kommunalen Träger verbindlich feststellt, sondern auch eine verbindliche Entscheidung über das anzurechnende Einkommen und das zu

berücksichtigende Vermögen trifft. Der kommunale Träger soll die „erforderlichen Folgeentscheidungen“ in seinem Zuständigkeitsbereich „auf dieser Grundlage eigenverantwortlich“ treffen.

Dieses Konstrukt ist praktisch schwierig, da z. B. die Höhe des vom kommunalen Träger festzustellenden Bedarfs an Unterkunftskosten die Höhe des von der BA festzustellenden anzurechnenden Einkommens bedingt. Zugleich ist es rechtlich unzulässig, die kommunale Aufgabe so weit auszuhöhlen, dass alle maßgeblichen Leistungsvoraussetzungen von der BA festgestellt werden. Dies entspricht nicht der vom Bundesverfassungsgericht geforderten eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung.

Bei der Option will das BMAS darüber hinaus den Bundeseinfluss stärken und die Optionskommunen deutlich nachteiliger behandeln als die Agenturen. Dies zeigt sich an den Ausführungen zur „Finanzkontrolle des Bundes“, die einer Fachaufsicht an den Ländern vorbei sehr nahe kommt, und an den Ausführungen zu einem „verschuldensunabhängigen Rückforderungsanspruch des Bundes“, der nur gegenüber Optionskommunen, nicht aber auch gegenüber den Agenturen für Arbeit gelten soll.

Zu beidem ist zu sagen, dass einerseits das Grundgesetz eine Bundesaufsicht über Kommunen nicht vorsieht (ein mittelbarer Einfluss auf die Optionskommunen ist nur über die Länder möglich, ansonsten wird deren Verwaltungskompetenz ausgehöhlt), und andererseits eine mit derart unschätzbaren Risiken verbundene verschuldensunabhängige Haftung der Optionskommunen von vorneherein abzulehnen ist. Eine vorgesehene Haftung kann es nur im üblichen Umfang (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) geben.

Neben diesen beiden Punkten zeigen aber auch die Ausführungen des Eckpunktepapiers zur „engen Kooperation der Leistungsträger auf freiwilliger Basis“ (gemeinsame Antragsausgabe und –annahme, gemeinsame Antragsformulare, gemeinsame Anlaufstelle, usw.), dass die Befürchtung,

dass im Ergebnis wieder eine unzulässige Mischverwaltung entsteht, nicht unbegründet ist. Die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 gelten unabhängig davon, ob die Mischverwaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder auf freiwilligem Wege entsteht.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass eine getrennte Aufgabenwahrnehmung verbunden mit der Verstetigung der kommunalen Option zwar möglich, allerdings mit noch einigen zu klärenden Fragen - und nach hiesiger Ansicht auch Änderungen des Grundgesetzes - verbunden ist. Hinzu kommt, dass man sich bei einer Rückbesinnung auf die Anfänge der Überlegungen zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe noch Ende der 90iger Jahre und auf deren Ziele wie etwa Leistungsgewährung aus einer Hand, Nutzung von Synergieeffekten usw. fragen muss, ob und inwieweit das jetzt avisierte Modell diesem noch gerecht wird – wenn überhaupt, dann noch am ehesten beim Vollzug des SGB II durch die Optionskommunen. Vor diesem Hintergrund ist die kommunale Gesamtverantwortung nach wie vor eine wohl zu überlegende Alternative. Noch am 22./23. Juni 2009 hatte das Präsidium des Deutschen Landkreistages im Rahmen seiner Sitzung im Landkreis Darmstadt-Dieburg betont, dass der Deutsche Landkreistag nach wie vor der Auffassung ist, dass die kommunale Gesamtverantwortung die richtige Lösung ist.

Auch bezüglich der Bundesbeteiligung an von den kommunalen Aufgabenträgern nach dem SGB II zu übernehmen Kosten der Unterkunft gibt es aktuellen Handlungsbedarf.

Im Jahr 2008 wurden im Saarland landesweit von den saarländischen Landkreisen und vom Regionalverband Saarbrücken nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 157,02 Mio € an Leistungen für Unterkunft und Heizung ausgezahlt. Die Bundesregierung hat am 07.10.2009 ihren Gesetzentwurf zur Neufestsetzung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010 beschlossen. Danach soll die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im kommenden Jahr erneut

um 2,4 Prozentpunkte abgesenkt werden, auf der Grundlage der gesetzlichen Anpassungsformel ab 2010 für Baden-Württemberg von 29,4% auf 27%, für Rheinland-Pfalz von 35,4% auf 33,0% und für die übrigen Länder von 25,4% auf 23,0%. Nach den Berechnungen der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages müsste eine belastungsgerechte, an den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung bemessene, Bundesbeteiligung für das Jahr 2010 bundesdurchschnittlich 36,0% betragen (Baden-Württemberg 39,4%, Rheinland-Pfalz 45,4%, übrige Länder 35,4%). Anderenfalls entsteht im Jahr 2010 erneut eine Deckungslücke von rd. 1,8 Mrd. €.

In den finanziellen Auswirkungen ist die Anpassung der Bundesbeteiligung erwartungsgemäß äußerst nachteilig. Während bereits die Absenkung im Vorvorjahr um 2,6 Prozentpunkte effektiv eine um 8% geringere Kostenbeteiligung verursachte, und die Absenkung des Vorjahres um 3,2 Prozentpunkte zu einem weiteren effektiven Verlust von 11% der Kostenbeteiligung führten, bildet die neuerliche Absenkung um 2,4 Prozentpunkte einen weiteren effektiven Verlust von 9% der Kostenbeteiligung.

Umgerechnet auf das Saarland bedeutet dies auf der Basis der KdU-Ausgaben 2008 (157,02 Mio €) eine zusätzliche finanzielle Belastung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes von mindestens 14,13 Mio. €. In anbetracht der Tatsache, dass gegenüber dem Vorjahr angesichts der Wirtschafts- und Finanzkrise mit deutlich höheren Gesamtausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Saarland zu rechnen ist, geht die Geschäftsstelle des Landkreistages von einer geschätzten zusätzlichen Belastung der kommunalen Aufgabenträger nach dem SGB II im Saarland von 20 Mio. € aus.

Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Ausschüsse des Bundesrates für Arbeit und Sozialpolitik sowie für Innere Angelegenheiten dem Bundesrat Ende Oktober 2009 empfohlen, bei der vorgesehenen Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung

für das Jahr 2010 eine Änderung der Anpassungsklausel auf die Bezugsgröße der tatsächlichen Ausgaben vorzunehmen. Im Hinblick auf die Befassung des Bundesrates am 06.11.2009 hatte der Deutsche Landkreistag den Landesverbänden empfohlen, die Unterstützung der Landesregierungen für den Antrag Nordrhein-Westfalens zu initiieren. Mit Schreiben vom 02.11.2009 ist der Geschäftsführer für den Landkreistag Saarland als auch für den Deutschen Landkreistag an den Chef der Staatskanzlei im Saarland herantreten mit der Bitte, die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu unterstützen und die Berechnung an den Wohnkosten zukünftig an den tatsächlichen Kosten und nicht an der Entwicklung der Anzahl der Haushalte zu orientieren.

Mit Schreiben vom 18.11.2009 teilt der Chef der Staatskanzlei und Minister für Bundesangelegenheiten mit, dass der Bundesrat am 06.11.2009 der Initiative Nordrhein-Westfalens beigetreten ist. Das Saarland hat dieses Vorgehen ebenfalls unterstützt. Nunmehr liegt es an Bundesregierung und Bundestag, der Forderung des Bundesrates als auch der kommunalen Spitzenverbände zu einer Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenaufwendungen bei den Kosten der Unterkunft im Hinblick auf die Bundesbeteiligung nachzukommen.

## **5. Gemeinsame Handlungsanleitung zur Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII im Saarland**

Die Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für „Hartz-IV-Bezieher“ als auch Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) stehen immer wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Das liegt daran, dass bei diesen Unterkunftsleistungen das finanzielle Spannungsfeld der „Mischverwaltung“ besonders deutlich wird.

Die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen werden in § 22 SGB II und § 29 SGB XII geregelt. Danach erbringt der kommunale Träger - im

Saarland die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken - die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind. Diese gesetzlichen Regelungen führen aufgrund regionaler Unterschiede zu unterschiedlicher Handhabung in der Praxis, beispielsweise bei der Auslegung des unbestimmten Begriffs der Angemessenheit.

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland hat zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis für das SGB II (§ 22) und das SGB XII (§ 29) durch die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken unter Mitwirkung des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Landkreistages Saarland eine „Handlungsanleitung“ erarbeitet. Diese wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 04.06.2009 einstimmig angenommen und am 24.09.2009 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Anliegen der kommunalen Träger ist es, saarlandeinheitliche Kriterien und Standards bei der Leistungsgewährung für die Kosten von Unterkunft und Heizung zu finden und damit den verantwortlichen Sachbearbeitern vor Ort Anregungen für die Ausgestaltung der Hilfestellung in der Praxis zu geben. Sie gelten gleichermaßen sowohl für die Bewertung von Bestandsmieten als auch bei Wohnungswechsel und Erstanmietungen sowie bei Haus- und Wohnungseigentümern. Vor allem räumen sie dem Erhalt der Wohnung der Hilfebedürftigen einen hohen Stellenwert ein.

## **6. Landesrahmenvertrag Pflegestützpunkte**

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der Pflegestützpunkte bildet § 92c SGB XI. Danach richten die Pflegekassen und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten Pflegestützpunkte ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt und haben jederzeit darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere die nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe



Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII an den Pflegestützpunkten beteiligen

Die zuständige oberste Landesbehörde im Saarland, also das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, hatte frühzeitig durch Allgemeinverfügung die Einrichtung von Pflegestützpunkten im Sinne der o.g. Bestimmung des § 92c Abs. 1 SGB XI beschlossen und die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken als die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Alten- und Sozialhilfe bestimmt.

Letztlich sollen sich die Pflegestützpunkte somit in gemeinsamer Trägerschaft der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie der nach Landesrecht bestimmten Stellen der Alten- und Sozialhilfe, also der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, befinden.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales hatte dem Landkreistag Saarland den Entwurf eines Saarländischen Rahmenvertrages gemäß § 92c Absatz 8 SGB XI zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte mit Stand vom 08.12.2008 zugeleitet. Vorausgegangen war eine Besprechung am 25. November 2008 unter Federführung des zuständigen Ministers, an der Vertreter/innen der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen als auch des Landkreistages Saarland teilnahmen.

Der Entwurf mit Stand vom 08.12.2008 wurde u.a. im Rahmen der Sitzung des Vorstandes des Landkreistages Saarland am 10. Dezember 2008 diskutiert. Der Vorstand des Landkreistages Saarland sah noch weiteren Verhandlungsbedarf im Hinblick auf den Entwurf. Daraufhin fand am 16. Dezember 2008, ein weiteres Gespräch über den Rahmenvertragsentwurf von Vertretern/innen des Landkreistages mit dem zuständigen Minister statt. Als Ergebnis dieser Besprechung konnten die Einwände, die seitens des Vorstandes des Landkreistages Saarland in seiner Sitzung am 10. Dezember

2008 artikuliert wurden, durch entsprechende Korrekturen des Rahmenvertrages beseitigt werden.

Somit lag nunmehr ein Landesrahmenvertrag vor, der von allen Seiten zum Jahresende 2008 unterzeichnet wurde und die Errichtung und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Saarland auf eine vertragliche Grundlage stellt.

## **7. Umsetzung des Konjunkturprogrammes im Saarland**

Die Bundesregierung hatte zu Beginn des Jahres 2009 ein zweites Konjunkturprogramm mit einem kommunalen Investitionsprogramm beschlossen. Für Maßnahmen für Zukunftsinvestitionen der öffentlichen Hand wurden vom Bund insgesamt 14 Mrd. € für zusätzliche öffentliche Investitionen bereitgestellt, davon 4 Mrd. € für Bundesinvestitionen sowie 10 Mrd. € für ein die Länder und Kommunen betreffendes Investitionsprogramm. Es wurde dabei von den Ländern erwartet, dass die Mittel überwiegend für zusätzliche Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Das Investitionsprogramm wurde aufgestockt um einen Kofinanzierungsanteil der Länder in Höhe von 25 %, dies entspricht 3,34 Mrd. €.

65 % der Bundeshilfen (= 6,5 Mrd. €) sind für den Investitionsschwerpunkt Bildung (Kindergärten, Schulinfrastruktur, Hochschulen) vorgesehen, 35 % der Bundeshilfen können für die Modernisierung der kommunalen Infrastruktur eingesetzt werden. Fördervoraussetzung ist die Zusätzlichkeit der Investitionen.

Technisch erfolgte die Realisierung des Investitionsprogramms über ein Gesetz zur Umsetzung des kommunalen Investitionsprogrammes sowie eine konkretisierende Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern zu Beginn des Jahres 2009. Auf dieser Grundlage kommen dem Saarland rund 128,6 Mio. € an Bundesmitteln für ein kommunales Investitionsprogramm zu

Im Saarland fand zur Umsetzung des Konjunkturprogrammes am 08.01.2009 auf Einladung des Ministers für Inneres und Sport eine erste Informationsveranstaltung statt, zu der alle (Ober-)Bürgermeister/innen und Landräte/innen eingeladen waren. Der Minister für Inneres und Sport stellte auf der Grundlage des damaligen Verhandlungsstandes zwischen Bund und Ländern seine Vorstellungen zur Umsetzung des Konjunkturprogrammes im Saarland vor und schlug schließlich zur Verhandlung der genauen Modalitäten eine gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung vor. Der Vorstand des Landkreistages hat dieses Vorgehen mit Beschluss vom 05.02.2009 begrüßt.

Beide kommunalen Spitzenverbände nahmen das Angebot des zuständigen Ministers an. In der ersten Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe am 04.02.2009 wurde entlang der Bundesvorgaben die Frage der interkommunalen Verteilung der Fördermittel auf die beiden kommunalen Ebenen im Saarland erörtert.

Am 06.02.2009, also ein Tag nach der Sitzung des Vorstandes des Landkreistages, fand auf Einladung des Ministers für Inneres und Sport im Saarbrücker Schloss eine Veranstaltung zur Umsetzung des Konjunkturprogrammes im Saarland statt. Der Minister für Inneres und Sport stellte bei dieser Veranstaltung die Modalitäten zur Umsetzung des Konjunkturprogrammes im Saarland vor:

- In Bezug auf die interkommunale Finanzaufteilung zwischen Städten und Landkreisen stehen den Landkreisen von den insgesamt 128 Mio. € Fördervolumen 33 Mio. € für Investitionen in den Bildungsbereich in Jahren 2009 und 2010 zur Verfügung;
- Die Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt und werden im Förderzeitraum 2009 und 2010 bewilligt;
- Bis zu einer Zuwendungssumme von 1 Mio. € wird keine baufachliche Prüfung durchgeführt;
- Die Regelförderung für Landkreise beträgt grundsätzlich 75 % der förderfähigen Kosten;

- Projektträger sind Gemeinden und Landkreise/der Regionalverband;
- Beim Ministerium für Inneres und Sport wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die alle Anträge entgegennimmt und die Antragsteller berät;
- Eine Lenkungsgruppe unter Einschluss der kommunalen Spitzenverbände entscheidet über die Bewilligung.

Für den Landkreistag Saarland nahm im Berichtszeitraum dieses Geschäftsberichtes an den Sitzungen der Lenkungsgruppe die Vorsitzende teil. Im Rahmen der Sitzung des Lenkungsausschusses für das Konjunktur- und Investitionsprogramm Saar vom 13.03.2009 wurde zwischen den Beteiligten eine geänderte Vorgehensweise zur Finanzierung des Eigenanteiles der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken vereinbart.

Danach wird der 25 %ige Eigenanteil von Maßnahmen nach dem Konjunkturprogramm über zusätzliche Kreditaufnahmen der Landkreise und des Regionalverbandes abgewickelt werden. Die geschilderte Änderung bei der Finanzierung des Eigenanteiles der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken resultiert aus der z.T. deutlich verschlechterten Einnahmesituation verschiedener kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Zuge der Wirtschaftskrise, die durch eine Erhöhung der Kreisumlagen zur Umsetzung von Maßnahmen des Konjunkturprogrammes zusätzlich verschärft würde.

Der Vorstand des Landkreistages ist mit Beschluss vom 02.04.2009 den geschilderten Maßnahmen und Übereinkünften zwischen Ministerium, saarländischem Städte- und Gemeindetag und Landkreistag beigetreten.

## **8. Schlussbemerkung und Danksagung**

Am 07.06.2009 fanden im Saarland Kommunalwahlen, am 30.08.2009 Landtagswahlen statt. Die Ergebnisse der beiden Jahre haben das Saarland verändert. Im Gegensatz zur vorhergehenden Wahlperiode gibt es nur noch in einem Landkreis im Kreistag eine absolute Mehrheit einer Fraktion. In allen anderen Kreistagen bzw. in der Regionalversammlung wird die Mehrheitsbildung nunmehr durch die formelle und informelle Zusammenarbeit mehrerer Fraktionen begründet.

Am 10.11.2009 wurde im Landtag die neue Regierung des Saarlandes vereidigt. Erstmals seit 1985 wird die Regierung von mehreren Fraktionen getragen. Im Koalitionsvertrag der neuen Regierungskoalition von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen wurden mehrere Prüfaufträge mit unmittelbarem Bezug zu den saarländischen Landkreisen und zum Regionalverband Saarbrücken vereinbart.

Hierzu gehört die Überprüfung des kommunalen Finanzausgleiches im Hinblick auf die interkommunale Verteilung der Finanzmittel. Evaluiert werden sollen die bisherigen Maßnahmen zur Hochzonung auf die Landesebene im Zuge der Verwaltungsstrukturreform und vor diesem Hintergrund auch die Prüfung zur Rückverlagerung von Aufgaben in den Bereichen Unterer Naturschutz, Denkmalschutz und Ausländerbehörden. Schließlich sollen Effizienzgewinne und mögliche Kosteneinsparungen durch die Reduzierung der Landkreise auf drei Gebietskörperschaften geprüft werden, ebenso die Einführung hauptamtlicher Beigeordneter beim Regionalverband Saarbrücken. Schließlich soll geprüft werden, inwieweit sich der Kooperationsrat und der Bildungsrat im Regionalverband Saarbrücken bewährt haben.

Der Landkreistag Saarland wird diese und andere Vorhaben der neuen Landesregierung in bewährter Art und Weise begleiten. Im Vordergrund steht dabei der satzungsgemäße Auftrag zur Wahrung der Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegen

über dem Land und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Daneben wird der Landkreistag Saarland bei der Wahrnehmung kommunaler Interessen die Unterstützung der saarländischen Landesregierung wie in der vergangenen Wahlperiode dankbar in Anspruch nehmen. Dies trifft, wie bereits oben ausführlich geschildert, aktuell insbesondere auf die Weiterentwicklung des SGB II zu.

Das abgelaufene Berichtsjahr war arbeitsintensiv und ereignisreich für den Vorstand und die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland. Ich darf mich für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung im vergangenen Geschäftsjahr bei vielen Mitstreiterinnen und Mitstreitern bedanken. Ich bedanke mich sehr herzlich bei der Vorsitzenden des Landkreistages, Frau Landrätin Monika Bachmann, die dieses Amt seit 01.01.2008 innehat, und beim stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages, Herrn Landrat Clemens Lindemann. Ebenso sei den Mitgliedern des Vorstandes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen 12 Monaten gedankt.

Allen im Verlauf der heutigen Hauptversammlung neugewählten Mitgliedern des Vorstandes und auch den neugewählten Vorsitzenden, die sich satzungsgemäß in der Mitte der Wahlperiode im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz abwechseln, darf ich versichern, dass die Geschäftsstelle des Landkreistages in bewährter und vertrauensvoller Weise mit ihnen zusammenarbeiten wird. Ich bin davon überzeugt, dass wir auf diesem gemeinsamen Weg auch zukünftig erfolgreich sein werden.

Mein Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Kreisverwaltungen, auf deren wesentliche Unterstützung die Geschäftsstelle des Landkreistages unabdingbar angewiesen ist.

Persönlich bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle des Landkreistages. Die Geschäftsstelle des Landkreistages war in den letzten Wochen und Monaten immer in Bewegung. Dies ist teilweise in einer erheblichen Stressbelastung gemündet.

Ich hoffe, dass Ihnen die Tätigkeit in der Geschäftsstelle des Landkreistages trotzdem in der kommenden Zeit Spaß und Freude macht und zähle auch weiterhin auf Ihr Engagement

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen noch einen erfolgreichen und anregenden Verlauf der heutigen Hauptversammlung des Landkreistages Saarland.

Saarbrücken, den 27.11.2009

Martin Luckas, Geschäftsführer